

Newsletter 09 | 2023

Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Harmonisierung des Insolvenzrechts: EU treibt die Wirtschafts- und Kapitalmarktunion voran	S. 04
Achtung: Haftung von Steuerberatern und Rechtsanwälten in der Krise des beratenen Unternehmens verschärft und erweitert!	S. 08
Gesellschafterversammlung nicht einberufen: Kann der Geschäftsführer abberufen werden?	S. 10
BBR ist Top-Wirtschaftskanzlei 2023 Insolvenz & Sanierung - Warum sind Qualitätssiegel für Mandanten wichtig?	S. 12
Gastvorlesung an der FOM Hochschule Essen: Rechtsanwalt Sascha Borowski zum „Vertragsschluss mit Tücken“	S. 14
Mehrwertsteuererhöhung in der Gastronomie: Schützen Digitalisierung und Robotik vor Insolvenz?	S. 16
KONTAKT	S. 22

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

auch in der September-Ausgabe unseres Newsletters haben wir wieder spannende Themen für Sie:

- **Harmonisierung des Insolvenzrechts: EU treibt die Wirtschafts- und Kapitalmarktunion voran.** Der EU-Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen aus dem Jahr 2019, die den deutschen Gesetzgeber zum Erlass des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes (StaRUG) veranlasst hatte, lässt die EU eine weitere Initiative folgen. In meinem Beitrag gebe ich einen Ein- und Ausblick zu dem neuen Richtlinienentwurf.
- **Achtung: Haftung von Steuerberatern und Rechtsanwälten in der Krise des beratenen Unternehmens verschärft und erweitert!** Nach einem neuen BGH-Urteil müssen Steuerberater und Rechtsanwälte in der wirtschaftlichen Krise des beratenen Unternehmens besonders wachsam sein. Bei Verletzung von Hinweis- oder Warnpflichten können sie sich schadensersatzpflichtig machen, wovon Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Jasper Stahl-schmidt warnt.
- **Gesellschafterversammlung nicht einberufen: Kann der Geschäftsführer abberufen werden?** Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Till Sallwey erörtert anhand einer aktuellen Entscheidung des Kammergerichts Berlin, unter welchen Voraussetzungen ein Geschäftsführer abberufen werden kann, wenn er sich weigert, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- **BBR ist Top-Wirtschaftskanzlei 2023 für „Insolvenz & Sanierung“ - Warum sind Qualitätssiegel für Mandanten wichtig?** FOCUS empfiehlt BBR als

Top-Wirtschaftskanzlei 2023 im Bereich „Insolvenz & Sanierung“. Wie kommen solche Rankings zustande? Warum sind Gütesiegel mitunter ausschlaggebend für die Wahl einer Kanzlei? Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR, wirft einen Blick hinter die Kulissen und erläutert, warum Auszeichnungen eine wertvolle Entscheidungshilfe sind.

- **Gastvorlesung FOM Hochschule Essen: „Vertragschluss mit Tücken“.** Kürzlich waren die Studierenden der FOM Hochschule für Oekonomie & Management in Essen zu einer digitalen Gastvorlesung von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski eingeladen. Informativ und interaktiv: Im Anschluss an den Vortrag gab es Gelegenheit zur Diskussion und für Fragen der Studierenden.
- **Mehrwertsteuererhöhung in der Gastronomie: Schützen Digitalisierung und Robotik vor Insolvenz?** Senior Consultant Mark Riemann aus unserer Unternehmensberatung plenovia zeigt in seinem Beitrag auf, wie sich die für 2024 geplante Mehrwertsteuererhöhung in der Gastronomie auswirken kann und welche Maßnahmen sinnvoll erscheinen, um rechtzeitig gegenzusteuern.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und gewinnbringende spätsommerliche Lektüre!

Für Ihre Fragen oder bei Gesprächsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihr Dr. Utz Brömmekamp
Rechtsanwalt

Harmonisierung des Insolvenzrechts: EU treibt die Wirtschafts- und Kapitalmarktunion voran

Der EU-Richtlinie aus dem Jahr 2019 über Präventive Restrukturierungsrahmen, die den deutschen Gesetzgeber zum Erlass des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes (StaRUG) veranlasst hatte, lässt die EU mit dem Richtlinienentwurf (COM (2022) 702 final) eine weitere Initiative zur Harmonisierung des Insolvenzrechts folgen.

Beweggrund und Umsetzung

Ziel ist im EU-Raum: die Optimierung der Rückführung von Vermögenswerten zur Insolvenzmasse, die Effizienz von Insolvenzverfahren sowie die Verteilung der Insolvenzmasse an die Gläubiger.

Die Umsetzungsfrist soll wie bei der „StaRUG-Richtlinie“ zwei Jahre betragen. Nach fünf Jahren ist eine Evaluierung vorgesehen, verbunden mit dem deutlichen Hinweis der Kommission, nachzubessern, wenn sich die erwarteten Harmonisierungseffekte nicht eingestellt haben sollten, z. B. wegen fehlender oder mangelhafter Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten.

Mindestharmonisierung und Mindestschutz

Die EU strebt eine Mindestharmonisierung und einen Mindestschutz an. Das bedeutet, dass es den Mitgliedstaaten freisteht und unbenommen bleibt, über die Vorgaben der Richtlinie hinauszugehen, wenn dadurch ein (noch) größerer Gläubigerschutz bzw. eine noch bessere Behandlung der Gläubigerinteressen erreicht werden kann.

Anfechtung (Art. 4-12 RLE)

Ein Kernpunkt der Richtlinie ist die EU-weite Einführung der Anfechtung von Rechtshandlungen, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen. Dies wird in Deutschland zu keinem gesetzgeberischen Aktionismus führen, ist doch das Institut der Anfechtung – im Übrigen durch das Anfechtungsgesetz auch außerhalb von Insolvenzverfahren – hier seit Jahrzehnten bestens bekannt und bewährt.

Wie bei der Lektüre des gesamten Richtlinienentwurfes muss aber auch hier im Auge behalten werden, dass sich der Entwurf an alle Mitgliedstaaten richtet, eben auch an solche, bei denen das Insolvenzrecht hiesiger Prägung noch in den Kinderschuhen steckt und denen bspw. die Insolvenzanfechtung bis dato ein Fremdwort ist.

Wie schon bei der „StaRUG-Richtlinie“ dient das deutsche Anfechtungsrecht der EU als Blaupause. Deckungsanfechtung, Schenkungsanfechtung und Vor-



Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

satzanfechtung finden sich im Entwurf ebenso wie das Bargeschäftsprivileg, das expressis verbis für Forderungen von Rechtsanwälten und Wirtschaftsberatern gelten soll, allerdings nur für Deckungsgeschäfte, hier aber wiederum – anders als nach der InsO – auch für inkongruente Deckungen.

Soweit der Entwurf teilweise kürzere Anfechtungsfristen als die der InsO vorsieht, kann der deutsche Gesetzgeber dies im Hinblick auf den o. g. Mindestschutz gelassen sehen. Mehr Gläubigerschutz geht immer.

Aufspüren von Vermögenswerten (Art. 13-18 RLE)

Die EU möchte Insolvenzverwaltern den Zugriff auf schuldnerische Vermögenswerte im europäischen In- und Ausland zum Zwecke der Verwertung erleichtern.

Zu diesem Zweck sollen den von den Mitgliedstaaten besonders zu benennenden Gerichten oder Behörden umfängliche grenzüberschreitende Informations-, Abfrage- und Einsichtsrechte gewährt werden. Beispielhaft genannt werden Bankkontenregister, Treuhandregister, Vermögensregister, Grundbücher, Schiffs- und Luftfahrzeugregister, Pfand- und Spendenregister.

Pre-Pack-Verfahren (Art. 19-35)

Mit dem Pre-Pack-Processing (PPP) strebt die EU eine Verfahrensvariante an, die dem deutschen Insolvenzrecht in dieser Form neu ist und am ehesten mit einer übertragenden Sanierung nach Übergang vom Antragsverfahren ins eröffnete Verfahren verglichen werden kann.

Das PPP soll eine zügige Liquidation in Form eines vollständigen oder teilweisen Verkaufs des insolventen Unternehmens zum Zwecke seiner Fortführung ermöglichen und sich in zwei Phasen gliedern.



In einer **vorinsolvenzlichen Vorbereitungsphase** – ähnlich unserem Eröffnungsverfahren – soll durch einen gerichtlich bestellten Monitor im Rahmen eines fairen M&A-Prozesses der Bieter mit dem besten Angebot identifiziert oder im Rahmen einer vom Gericht durchgeführten öffentlichen Auktion gefunden werden.

In einer anschließenden **insolvenzlichen Liquidationsphase** soll dann der Monitor zum Insolvenzverwalter erstarken und den Verkauf sehr zeitnah umsetzen.

Dass sich der Käufer im Zuge dessen von „störenden“ Verträgen lösen kann, kennen wir bereits aus der Insolvenzordnung (InsO). Neu ist aber, dass betriebsnotwendige Verträge **ohne Zustimmung des Vertragspartners** auf den Käufer übertragbar sein sollen. Dies kennt das deutsche Insolvenzrecht bisher nicht. Bei einer übertragenden Sanierung in Form eines Asset Deals muss der Vertragspartner in der Regel einem Wechsel des Vertragspartners zustimmen.

Dass der Kauf grundsätzlich frei von Schulden und Verbindlichkeiten erfolgen soll, ist eine Gestaltungsfrage und nicht weiter zu diskutieren. Anders verhält es sich mit dem Richtlinienvorschlag, wonach Sicherheiten, die sich auf fortführungsrelevante Assets beziehen, zwingend freizugeben sind, damit der Käufer lastenfrei erwirbt. Allerdings wirft die deutsche Übersetzung aus der englischen Fassung des Richtlinienentwurfes die Frage auf, wie dies seitens der EU tatsächlich gemeint ist. Sollen solche Sicherheiten als eine Art Absonderungsrecht wie in § 223 InsO behandelt werden? Soll dem Verwalter ein Verwertungsrecht eingeräumt werden? Oder soll es sich tatsächlich um einen Zwangsverzicht des Sicherungsnehmers handeln, bei dem sich sofort die Frage einer möglichen Entschädigung stellt?

Dieser Punkt wird in der weiteren Diskussion und Richtlinienfindung sorgfältig beobachtet, geprüft und behandelt werden müssen. Ein Zwangsverzicht würde sich vermutlich eruptiv auf die Finanzierungs- und Kreditierungspraxis der Banken auswirken.

Insolvenzantragspflicht (Art. 36, 37 RLE)

Die haftungsträchtige Verpflichtung, beim Erreichen eines bestimmten Krisenstadiums einen Insolvenzantrag stellen zu müssen, nimmt jeder deutsche Insolvenz-

rechtler mit der juristischen Muttermilch auf.

Es gibt aber nicht wenige Mitgliedstaaten, denen eine solche Verpflichtung gänzlich fremd ist. Dies soll nun anders werden. Wiederum in Anlehnung an das deutsche Recht sieht der Richtlinienentwurf eine Antragspflicht für die Unternehmensleitung einer juristischen Person vor. Diese soll nur für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit gelten. Von Überschuldung als weiterem Antragsgrund wie im deutschen Recht ist im Entwurf nicht die Rede. Dies wird bei uns sicherlich wieder die Diskussion über den Wegfall der Überschuldung als Insolvenzgrund, jedenfalls als antragsverpflichtenden Insolvenzgrund, entfachen. Andererseits wird nichts gegen eine Beibehaltung sprechen. Denn nach dem bereits zitierten Grundsatz des Mindestschutzes bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, in Verfolgung eines größtmöglichen Gläubigerschutzes weiter zu gehen als es die Richtlinie verlangt. Und dass der weitere Insolvenzgrund der Überschuldung neben der Zahlungsunfähigkeit ausschließlich den Gläubigerinteressen dient, liegt auf der Hand.

So lässt der Richtlinienentwurf in diesem Punkt auch ausdrücklich eine strengere Haftung nach nationalem Recht zu.

Daher ist es für den deutschen Gesetzgeber auch kaum beachtlich, dass die EU eine dreimonatige Antragsfrist vorsieht, während die InsO bekanntlich und gläubigerfreundlicher eine Frist von drei Wochen bei Zahlungsunfähigkeit und von acht Wochen (aktuell sechs Wochen) bei Überschuldung vorsieht.

Auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Insolvenzverschleppung sieht der Richtlinienentwurf nicht vor, sondern belässt es vielmehr bei einer zivilrechtlichen Haftung auf den sogenannten Quotenschaden, d. h. auf die Klärung der Frage, um wieviel höher die Befriedigungsquote bei rechtzeitiger Antragstellung gewesen wäre.

Liquidation zahlungsunfähiger Kleinunternehmen (Art. 38-57 RLE)

Am meisten diskutiert wird in Deutschland die Idee der EU, ein vereinfachtes Liquidationsverfahren einzuführen, und zwar für zahlungsunfähige Kleinunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und entweder einer Bilanzsumme oder einem Jahresumsatz von weniger als 2 Mio. €. Wie brisant das Thema ist, verdeutlicht der Umstand, dass weit über 70 Prozent aller Insolvenzverfahren genau diese Unternehmensgröße betreffen.

Das Verfahren soll auch bei gänzlicher Vermögenslosigkeit möglich sein, dann vermutlich auf Kosten des jeweiligen Staates. Denn bei einer sicheren Quotenerwartung von Null wird man Gläubiger dafür nicht begeistern und dazu auch nicht verpflichten können.

Die Bestellung eines Insolvenzverwalters soll nur auf Antrag des Schuldners oder von Gläubigerseite erfolgen, und zwar auf deren Kosten, wenn die Masse es nicht hergibt. Kein Wunder, dass insbesondere die Insolvenzverwalterverbände dagegen Sturm laufen.

Da die Bestellung eines Insolvenzverwalters die Ausnahme bleiben soll, ist klar, dass das Verfahren in Eigenverwaltung geführt werden soll. Sofern der Schuldner bei der Antragstellung bereits eine Gläubigerliste beigefügt hat, soll auch eine Forderungsanmeldung obsolet sein. Die Verfolgung von Anfechtungsansprüchen soll grundsätzlich in das Ermessen der Gläubiger gestellt werden.

Damit würden gleich mehrere bewährte und sinnvolle Instrumente unseres Insolvenzverfahrens ausgehebelt.

Das Gericht soll kraft eigener Ermessensentscheidung die Verwertung und Verteilung der Erlöse veranlassen, in der Regel durch eine elektronische öffentliche Auktion. Unsere Insolvenzrichterinnen und Insolvenzrichter werden sich bedanken!

Aber es soll für sie noch besser kommen: Über die Eröffnung soll innerhalb von zwei Wochen entschieden werden, das Verfahren tunlich nur wenig länger als einen Monat dauern und spätestens zwei Wochen nach Erlösverteilung abgeschlossen sein.

So lobenswert und sinnvoll eine Vereinfachung und Straffung von Klein- und Kleinstverfahren auch sein mag, so bedenklich weit geht der Richtlinienentwurf auf dem Weg dorthin, indem er Missbrauch und die Gläubigergesamtheit schädigenden Handlungen den Weg ebnet. Bedenkt man zudem, dass der Entwurf auch für dieses Verfahren eine Restschuldbefreiung von nur noch drei Jahren vorsieht, stellt sich die Frage, ob es rechts- und auch gesellschaftspolitisch gewollt sein kann, sich allzu schnell, einfach und geräuschlos auf Kosten Dritter entschulden zu können.

Gläubigerausschuss (Art. 58-67 RLE)

Mit der Einführung eines Gläubigerausschusses nimmt die EU eine weitere Anleihe bei der InsO, wobei hier ggf. erhebliche Abweichungen zu beachten sein werden.

Der Richtlinienentwurf sieht – wie bei uns gekoppelt an die Unternehmensgröße – die Einsetzung eines 3- bis 7-köpfigen Gläubigerausschusses durch Beschluss der Gläubigerversammlung zur Unterstützung und Überwachung vor. Auch von einem vorläufigen Ausschuss spricht der Kommissionsentwurf, allerdings nur auf Antrag der Gläubigerseite, während § 22a InsO ein solches Initiativrecht auch dem Gericht, dem Schuldner und dem vorläufigen Verwalter einräumt. Ist die deutsche Regelung in diesem Punkt wirklich gläubigerfreundlicher und kann sie Bestand haben? Die gleiche Frage stellt sich im Hinblick auf die limitierte Zahl von Ausschussmitgliedern, während die InsO eine solche zahlenmäßige Beschränkung nicht vorsieht.

Noch virulenter wird diese Frage bei der Haftung der Ausschussmitglieder. Der Kommissionsvorschlag sieht grundsätzlich einen Haftungsausschluss für Mitglieder des Gläubigerausschusses vor, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Nach § 71 InsO hingegen haften die Ausschussmitglieder dagegen grundsätzlich für jedes Verschulden.

Ausblick

Mit Ausnahme des „verwalterlosen“ Verfahrens für Kleinstunternehmen findet sich im Richtlinienentwurf kaum etwas, was den deutschen Gesetzgeber ins Grübeln versetzen und zu maßgeblichen Änderungen der InsO veranlassen müsste. Vielmehr hat das deutsche Insolvenzrecht bei den meisten Entwurfsregelungen dankenswerterweise Pate gestanden. Gleichwohl sollten wir die weitere Diskussion über konkrete Inhalte nicht nur aufmerksam verfolgen, sondern an dieser auch durch die betreffenden Gremien aktiv teilnehmen. Denn eines steht fest: Aussitzen können wir diese weitere Harmonisierungsinitiative sicher nicht. Mit der vergleichsweise zügigen Behandlung und Verabschiedung der „StaRUG-Richtlinie“ hat die EU ihren sehr ernsthaften Reformwillen bereits einmal sehr deutlich gezeigt.



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Achtung: Haftung von Steuerberatern und Rechtsanwälten in der Krise des beratenen Unternehmens verschärft und erweitert!

Die Entwicklung der Hinweis- und Warnpflichten des Steuerberaters bei der Erstellung des Jahresabschlusses

Bereits im Jahr 2017 hat die höchstrichterliche Rechtsprechung den Pflichtenkreis des mit der Erstellung des Jahresabschlusses befassten Steuerberaters erweitert und ihm eine Hinweis- und Warnpflicht bei möglichen Insolvenztatbeständen auferlegt. Bei einer Verletzung dieser Pflichten droht eine persönliche Haftung des Steuerberaters. Diese Pflicht des Steuerberaters hat mit § 102 StaRUG nun auch Eingang in die Gesetzgebung gefunden.

Welche konkreten Pflichten bestehen in der Unternehmenskrise?

Eine Hinweis- und Warnpflicht kann sich daraus ergeben, dass sich bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses Anhaltspunkte für die Gefährdung des Fortbestandes des Unternehmens ergeben, also eine **positive Fortführungsprognose** fehlt. Diese ist immer dann gegeben, wenn das Unternehmen über einen bestimmten Prognosezeitraum durchfinanziert ist.

Im Zuge der Energiekrise und des Ukrainekrieges hat der Gesetzgeber eine Erleichterung geschaffen und den **Prognosezeitraum** gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SanInsKG **auf vier Monate verkürzt. Ab dem 1. September 2023 gilt allerdings wieder ein Prognosezeitraum von zwölf Monaten, in dem das Unternehmen durchfinanziert sein muss.** In diesem Zeitraum darf also keine Zahlungsunfähigkeit eintreten.

Im Zuge dessen hat der Gesetzgeber die Geschäftsleiter nach § 1 StaRUG auch verpflichtet, ein Krisenfrühwarnsystem zu installieren. Danach muss in jedem Unternehmen eine fortlaufend aktualisierte Liquiditätsplanung für die nächsten zwölf Monate und darüber hinaus erstellt und gepflegt werden.

Wird das Unternehmen **innerhalb der nächsten zwölf Monate zahlungsunfähig**, fehlt es an einer **positiven Fortführungsprognose**. Steuerberater müssen darauf **hinweisen** und die **Bilanz dann zu Liquidationswerten aufstellen**. Dies führt dann in den allermeisten Fällen zur Überschuldung des Unternehmens und damit zu einer Insolvenzantragspflicht. Beachtet der **Steuerberater dies nicht** und wird die Bilanz zu Fortführungswerten aufgestellt, ist der **Jahresabschluss fehlerhaft**. Die **Vergütung des Steuerberaters ist zurückzuzahlen**.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Jasper Stahlschmidt

Darüber hinaus muss der **Steuerberater** auch bei einem mangelfreien Jahresabschluss auf **einen möglichen Insolvenzgrund und die damit verbundene Prüfungspflicht des Geschäftsführers hinweisen**. Bei Verletzung dieser Pflicht und verspäteter Insolvenzantragsstellung kann sich der Steuerberater schadensersatzpflichtig machen.

Erweiterung der Beraterhaftung durch BGH-Urteil vom 29.06.2023

In einer aktuellen **Entscheidung** hat der **Bundesgerichtshof** nunmehr zu der bislang ungeklärten Frage Stellung genommen, ob dem **betroffenen Geschäftsführer** auch **Schadensersatzansprüche gegen den Berater zustehen**, da zwischen dem Berater und dem Unternehmen regelmäßig ein Mandatsvertrag abgeschlossen wird. Es ging also um die Frage der Einbeziehung des Geschäftsführers in den Schutzbereich des zwischen dem Unternehmen und dem Berater geschlossenen Mandatsvertrages.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Hinweispflicht auch dann besteht, wenn die Beratung über Insolvenzgründe nicht als Hauptleistung vereinbart ist. **Eine Hinweispflicht kann auch dann bestehen, wenn sich eine Hinweis- und Warnpflicht als Nebenpflicht ergibt**. Insoweit wird ausdrücklich auf die Regelung des § 102 StaRUG verwiesen, die eine Hinweispflicht für Steuerberater postuliert.

Diese Pflicht gilt dann auch gegenüber Geschäftsleitern, wenn diese bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung in Berührung kommen.



Welche Konsequenzen müssen Rechtsanwälte und Steuerberater ziehen?

Steuerberater und Rechtsanwälte müssen in der wirtschaftlichen Krise des beratenen Unternehmens besonders wachsam sein. Die Geschäftsleiter sind schriftlich über mögliche Insolvenztatbestände und die sich daraus ergebenden Pflichten der Verantwortlichen zu informieren. Bei den ersten Anzeichen einer Krise sollte unbedingt ein Insolvenzexperte hinzugezogen werden, um eigene Haftungsrisiken zu vermeiden.

Was ist bei der Verletzung von Hinweis- und Warnpflichten zu befürchten?

Hat der Steuerberater oder Rechtsanwalt in der Krise des Unternehmens seine Hinweis- und Warnpflichten hinsichtlich der Insolvenztatbestände und Handlungspflichten der Geschäftsführer verletzt und wird der Insolvenzantrag verspätet gestellt, kann Folgendes passieren:

Der Insolvenzverwalter kann bei verspäteter Insolvenzantragstellung im eröffneten Insolvenzverfahren oft erhebliche Schadensersatzansprüche gegen die Geschäftsleiter geltend machen. Der so **in Anspruch genommene Geschäftsführer kann das Geld dann wiederum von seinem Steuerberater wegen Verletzung der Hinweis- und Warnpflichten zurückholen.**

Hier ist zu befürchten, dass sich die durchaus klage- und prozessfreudigen **Insolvenzverwalter diese Schadensersatzansprüche zur Massemehrung vom Geschäftsführer abtreten lassen** und dann die haftpflichtversicherten Berater direkt in Anspruch nehmen. Hier könnte in Zukunft ein interessantes Modell zur Massemehrung für Insolvenzverwalter liegen.

Dagegen hilft nur, frühzeitig Insolvenzexperten ins Boot zu holen.

Gesellschafterversammlung nicht einberufen: Kann der Geschäftsführer abberufen werden?

Die Abberufung von GmbH-Geschäftsführern erfolgt nicht immer einvernehmlich und ist daher regelmäßig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Meist geht es dabei um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Bestellung eines Geschäftsführers aus wichtigem Grund widerrufen werden kann. Mit Urteil vom 08.12.2022 (Az. 23 U 111/22) hat das Kammergericht Berlin entschieden, dass ein solcher wichtiger Grund jedenfalls dann vorliegt, wenn der Geschäftsführer es unterlässt, zu einer gebotenen Gesellschafterversammlung einzuladen.

1. Zum Sachverhalt

Dem Urteil liegt der Antrag einer Gesellschaft auf einstweiligen Rechtsschutz zugrunde, der u. a. darauf gerichtet war, dem Antragsgegner seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaft (vorläufig) zu untersagen.

Der Geschäftsführer hatte zuvor eine von ihm anberaumte Gesellschafterversammlung, in der über seine Abberufung entschieden werden sollte, kurzfristig abgesagt, unter nachträglichem Verweis auf einen von ihm nicht näher erläuterten „Corona-Vorfall“.

In der Folgezeit berief der Geschäftsführer – trotz Ankündigung eines Ersatztermins – keine neue Versammlung ein, sodass die Gesellschafter in Ausübung ihres Selbsthilferechts selbst eine Versammlung anberaumen, in der sie die Abberufung des Geschäftsführers beschlossen.

Der Geschäftsführer wehrte sich gegen die Abberufung und setzte die Geschäftsführung für die Gesellschaft fort, sodass die Gesellschaft einstweiligen Rechtsschutz beantragte.

Das Kammergericht bewertete die unterlassene Einberufung in Zusammenschau mit der vorangegangenen Absage einer Gesellschafterversammlung als grobe Verletzung von Geschäftsführerpflichten, die eine Fortführung der Geschäftsführung durch den Antragsgegner für die Gesellschaft unzumutbar mache und sah daher die vorläufige Untersagung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer im Wege der einstweiligen Verfügung als gerechtfertigt an.

2. Entscheidungsgründe des Gerichts

Die vom Gericht erlassene einstweilige Verfügung setzte neben der (hier unstrittigen) Eilbedürftigkeit der Sache voraus, dass die Gesellschaft zuvor wirksam die Abberufung des Geschäftsführers beschlossen hatte. Die wirksame Abberufung bedarf ihrerseits gemäß § 38 Abs. 2 GmbHG insbesondere eines wichtigen Grundes, wenn sie – wie hier – im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Till Sallwey

Ein wichtiger Grund für die Abberufung des Geschäftsführers liegt gemäß § 38 Abs. 2 Var. 1 GmbHG insbesondere dann vor, wenn die weitere Tätigkeit des Geschäftsführers für die Gesellschaft, aufgrund grober Pflichtverletzungen unzumutbar geworden ist, wobei die Unzumutbarkeit im Wege einer Interessenabwägung anhand der Gesamtumstände des Einzelfalls zu ermitteln ist. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere:

- die Interessen der Gesellschaft an einer ordnungsmäßigen, effizienten und wirtschaftlich erfolgreichen Geschäftsführung
- die Schwere der Verfehlung und deren Folgen für die Gesellschaft
- das Ausmaß des beiderseitigen Verschuldens
- die Größe der Wiederholungsfahr von pflichtwidrigem Verhalten
- die Dauer der Tätigkeit für die Gesellschaft sowie
- besondere Verdienste des Geschäftsführers um das Unternehmen.

Grobe Pflichtverletzungen im Sinne des § 38 Abs. 2 GmbHG liegen nach Auffassung des Kammergerichts sowohl bei der Absage einer Gesellschafterversammlung ohne angemessenen Grund als auch bei der Verweigerung vor, unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Der vom Geschäftsführer angeführte „Corona-Vorfall“ stellte nach Auffassung des Gerichts keinen angemessenen Grund dar, da der Geschäftsführer die Krankheit nicht belastbar dargelegt und erklärt habe, wer konkret erkrankt sei. Diesbezügliche Nachfragen hierzu ließ der Geschäftsführer unbeantwortet, so dass der Senat zu dem Schluss kam, dass die Absage nur erfolgt sei, um eine Abstimmung über die Abberufung zu verhindern.



oder zumindest zu verzögern. Aus demselben Grund sei auch die Nichteinberufung einer neuen Versammlung als grobe Pflichtverletzung zu qualifizieren.

Beiden Pflichtverletzungen sei im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung auch deshalb ein besonderes Gewicht beizumessen, weil Gegenstand der begehrten Beschlussfassung die Abberufung war, die für alle Beteiligten von herausgehobener rechtlicher und auch wirtschaftlicher Bedeutung sei.

Das Verhalten des Geschäftsführers zeige auf, dass er entgegen den ihm gegenüber der Gesellschaft obliegenden Pflichten hartnäckig und eigennützig versuche, sich einer rechtsverbindlichen Beschlussfassung über seine Abberufung zu entziehen. Damit setze er sich über seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung hinweg, die ihm das Gesetz in §§ 49, 50 GmbHG vorschreibe, und verletze die von ihm zu wahren Interessen der Gesellschaft. Diese habe schon deshalb ein schutzwürdiges Interesse an einer rechtssicheren Beschlussfassung der Gesellschafter in ihrer Versammlung, weil Ungewissheiten über die geltende Beschlusslage ihre geschäftliche Tätigkeit nachhaltig behindern und hieraus zudem nicht unerhebliche Kosten für die Gesellschaft verursachen könnten.

Im Ergebnis begründeten die Pflichtverletzungen daher nach Auffassung des Gerichts berechnete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Geschäftsführer und machten dessen weitere alleinige Geschäftsführertätigkeit für die Gesellschaft unzumutbar.

3. Fazit

Die Entscheidung des Kammergerichts zeigt, dass dem einstweiligen Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Abberufung von GmbH-Geschäftsführern erhebliche Bedeutung zukommen kann.

Will der Geschäftsführer seine Abberufung nicht akzeptieren, erfolgt eine rechtsverbindliche Klärung der Wirksamkeit der Abberufung oft erst nach langer Zeit. Bis dahin kann die betroffene GmbH nur im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine zumindest vorübergehende Durchsetzung der Wirkungen der Abberufung erreichen. Umgekehrt kann der Geschäftsführer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Fortsetzung seiner Tätigkeit sichern.

In beiden Fällen erfordert das angestrebte Verfahren eine sorgfältige Vorbereitung und detaillierte Dokumentation, die bereits im Vorfeld der eigentlichen Beschlussfassung beginnt. Im streitgegenständlichen Fall wäre dem Geschäftsführer die gerichtliche Untersagung seiner Geschäftsführertätigkeit vermutlich erspart geblieben, wenn er den angeführten Krankheitsfall nachvollziehbar dargelegt und rechtzeitig zu einem neuen Termin eingeladen hätte.

Gerade die Umstände, die zur Annahme eines wichtigen Grundes für die Abberufung geführt haben oder auf der anderen Seite – aus Geschäftsführersicht – eine solche Annahme widerlegen, sollten insofern so dokumentiert werden, dass hiermit der glaubhafte Nachweis möglich ist. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die berechtigten Interessen der Gesellschaft bzw. des Geschäftsführers auch im Rahmen des vorläufigen Verfügungsverfahrens erfolgreich geschützt werden können.

BBR ist Top-Wirtschaftskanzlei 2023 für „Insolvenz & Sanierung“ – Warum sind Qualitätssiegel für Mandanten wichtig?

FOCUS empfiehlt BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte als Top-Wirtschaftskanzlei 2023 im Bereich „Insolvenz & Sanierung“. Über diese Auszeichnung freuen wir uns sehr. Aber wie kommen solche Rankings eigentlich zustande? Wie werden die Ergebnisse ermittelt? Und warum spielen Gütesiegel für Mandantinnen und Mandanten eine Rolle und sind manchmal sogar ausschlaggebend für die Wahl einer Kanzlei? Wir werfen einen Blick hinter die Kulissen und erklären, warum Auszeichnungen in unserer Branche wichtig sind.

Die Top-Liste der Wirtschaftskanzleien basiert auf den Empfehlungen von Expertinnen und Experten aus insgesamt 23 Fachgebieten. Gemeinsam mit dem Research-Partner FactField hat FOCUS rund 17.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Inhouse-Juristinnen und -Juristen zur Befragung eingeladen und die **besten Kanzleien in Deutschland ermittelt**. BBR Buchalik Brömmekamp wurde erneut als Wirtschaftskanzlei für das Fachgebiet Insolvenz & Sanierung ausgezeichnet.

Die Methodik zur Erhebung der Empfehlungsliste entwickelte FOCUS gemeinsam mit FactField. Das Münchner Unternehmen ist für die Datenbasis verantwortlich, führt die Erhebung durch, wertet die Daten aus und liefert die aufbereiteten Ergebnisse an FOCUS. Die Befragung berücksichtigt Wirtschaftskanzleien mit Standort in Deutschland, die in mindestens einem der 23 definierten Fachbereiche tätig sind und erfasst die Empfehlungen von Kollegen und Mandanten. Die FOCUS-Empfehlung erhalten diejenigen Wirtschaftskanzleien, die in ihrem Fachbereich die meisten Empfehlungen von Kollegen und Mandanten erhalten haben.

FOCUS Top-Wirtschaftskanzlei 2023 – das neue Ranking 2023 wurde hier veröffentlicht: <https://focus-business.de/wirtschaftskanzleien/suche/insolvenz-sanierung/deutschland>

Warum Qualitätssiegel und Rankings für Mandanten wichtig sind

Wenn Sie auf der Suche nach einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt bzw. einer Anwaltskanzlei sind, stehen Sie meist vor einer großen Auswahl. Die Wahl der richtigen Kanzlei kann eine entscheidende Rolle für den Erfolg Ihres Falls oder Projekts spielen, und Qualitätssiegel sowie Rankings sind dabei eine Entscheidungshilfe.



Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing und PR

Die wichtigsten Aspekte haben wir für Sie zusammengefasst:

Qualitätskontrolle und Vertrauensbildung

Qualitätssiegel werden in der Regel nur an Kanzleien vergeben, die bestimmte strenge Kriterien erfüllen, diese umfassen meist Fachkompetenz, Erfolgsbilanz, Kundenservice und ethische Standards. Ein Siegel ist somit ein Indikator für hohe Standards und Qualität.

Unabhängige Überprüfung

Die meisten Rankings und Gütesiegel führen unabhängige Organisationen durch, die in keinerlei Verbindung zu den bewerteten Kanzleien stehen. Das bedeutet, die Rankings und Siegel ermöglichen eine objektive Einschätzung des Marktes.

Vergleichbarkeit

Rankings schaffen den direkten Vergleich von Kanzleien in bestimmten Rechtsgebieten oder Branchen, was Ihnen hilft, wenn Sie nach spezialisierten Dienstleistungen suchen.

Zeitersparnis

Anstatt jede Kanzlei einzeln zu recherchieren, bieten Gütesiegel und Rankings eine Vorauswahl der besten Kanzleien, damit beschleunigen Sie meist den Auswahlprozess.

Klarheit über Spezialisierungen

Viele Rankings unterteilen die Kanzleien nach Fachgebieten oder Branchen. Dies hilft Ihnen, Kanzleien zu finden, die in dem Bereich, in dem Sie Unterstützung benötigen, besonders stark sind.

Reputation und Anerkennung in der Branche

Eine hohe Platzierung in Rankings oder der Erhalt eines Qualitätssiegels weist mitunter auf eine hohe Anerkennung in der Branche hin. Kanzleien mit solchen Auszeichnungen werden häufig als führend in ihrem Fachgebiet angesehen.

Fazit

Insgesamt bieten Gütesiegel und Rankings eine transparente und objektive Möglichkeit, die besten Kanzleien zu identifizieren. Wenn Sie auf der Suche nach einer Kanzlei sind, die Ihren Bedürfnissen und Erwartungen entspricht, können diese Auszeichnungen für Sie als Mandantin oder Mandant eine wertvolle Entscheidungshilfe sein.

Gastvorlesung an der FOM Hochschule Essen: Rechtsanwalt Sascha Borowski zum „Vertragsschluss mit Tücken“

„Vertragsschluss mit Tücken“ lautete das Thema der digitalen Gastvorlesung, die Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht an der FOM Hochschule für Ökonomie & Management Essen gehalten hat. Der Vortrag gliederte sich in zwei aufeinander aufbauende Teile.

Teil 1: Die Vorlesung zum Thema „Vertragsschluss mit Tücken“

Im ersten Teil der Gastvorlesung an der FOM ging es um ein Beispiel aus der Praxis: Einen Vertragsschluss, bei dem die Käufer Waren gegen Vorkasse erwerben wollten, dann aber vom Insolvenzantrag des Verkäufers überrascht wurden.

Der authentische Fall stammt aus der Beratungspraxis von Rechtsanwalt Borowski und sollte unter anderem dazu dienen, die Studierenden für vertragliche Fallstricke zu sensibilisieren. Zu diesen zählen unter anderem:

- das Gewährleistungsrecht
- das dingliche Rechtsgeschäft
- Eintritt der Insolvenz eines Vertragspartners

[Jetzt anschauen](#)

Teil 2: Die Fragen der Studierenden der FOM Hochschule Essen

Im Anschluss an den Vortrag hatten die Studierenden die Möglichkeit, den Fall zu diskutieren. Sie richteten spannende Fragen an Rechtsanwalt Borowski, unter anderem:

- Ist der Insolvenzantrag noch rechtzeitig, wenn er einen Tag nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gestellt wird?
- Beträgt die durchschnittliche Insolvenzquote 5 Prozent?



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Sascha Borowski

- Das insolvente Unternehmen hat keine liquiden Mittel mehr. Wer zahlt die Quote?
- Was sind in der Praxis die häufigsten Insolvenzgründe?
- Können Ansprüche gegen den externen Buchhaltungsdienstleister geltend gemacht werden?

Rechtsanwalt Borowski beantwortete die Fragen auch anhand von Beispielen aus der täglichen Praxis.

[Jetzt anschauen](#)

Über die FOM Hochschule für Ökonomie & Management Essen

Die Vorlesung fand im Rahmen des „Digitalen Live-Studiums“ im Modul „Wirtschafts- und Privatrecht“ der FOM Hochschule Essen statt. Prof. Dr. habil. Matthias Amort hatte Rechtsanwalt Sascha Borowski zu dieser Gastvorlesung eingeladen.

Wir wurden ausgezeichnet!



Focus Award
TOP-WIRTSCHAFTSKANZLEI
2023 Insolvenz & Sanierung



Handelsblatt Qualitätssiegel
Deutschlands BESTE Anwälte
2023 Bank- und Finanzrecht



Handelsblatt Qualitätssiegel
Deutschlands BESTE Anwälte
2022 Kapitalmarktrecht

Mehrwertsteuererhöhung in der Gastronomie: Schützen Digitalisierung und Robotik vor Insolvenz?

Stellen Sie sich vor, Sie sitzen in Ihrem Lieblingsrestaurant und bestellen Ihr Essen über ein Tablet. Wenige Augenblicke später serviert Ihnen ein Roboter Ihr Lieblingsgericht. Unvorstellbar? Angesichts der geplanten Mehrwertsteuererhöhung könnte dieses Szenario schon bald Realität werden. Die Zukunft der Gastronomie steht am Scheideweg und innovative Maßnahmen könnten entscheidend sein, um die Branche zu retten.

Die geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer in der Gastronomie von 7 Prozent auf 19 Prozent ab Januar 2024 wird voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Geschäft haben. Es ist wichtig, sich als Unternehmer rechtzeitig darauf vorzubereiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf Ihr Unternehmen zu minimieren.

Mehrwertsteuererhöhung 2024: Effektive Maßnahmen für Gastronomen

Die Gastronomiebranche steht vor neuen Herausforderungen. Die geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer im Januar 2024 erfordert rechtzeitiges Umdenken und Handeln. Doch welche Maßnahmen sind sinnvoll?

1. **Preisanpassungen: Wieviel sind Ihre Kunden bereit zu zahlen?**
2. **Kostenstrukturanalyse: Wo können Sie sparen?**
3. **Marketingstrategie: Neuausrichtung und Kundenbindung in unsicheren Zeiten?**
4. **Digitalisierung in der Gastronomie: Mehr als nur Online-Bestellungen**
5. **Automatisierung in der Gastronomie: Die Zukunft des Services**
6. **Professionelle Beratung: Ein Muss für jedes Unternehmen**

Preisanpassungen: Wieviel sind Ihre Kunden bereit zu zahlen?

Eine der ersten Maßnahmen, die Sie in Betracht ziehen sollten, ist die Überprüfung Ihrer veranschlagten Preise. Es ist ratsam, Ihre Preise an die Mehrwertsteuererhöhung anzupassen, um sicherzustellen, dass Sie weiterhin profitabel arbeiten können. Natürlich ist es wichtig, dabei die Wettbewerbsfähigkeit im Auge zu behalten und eine Preisgestaltung zu wählen, die für Ihre Kunden tragbar ist.



Senior Consultant Operations Mark Riemann, plenovia

Kostenstrukturanalyse: Wo können Sie sparen?

Darüber hinaus sollten Sie Ihre Kostenstruktur überprüfen und mögliche Einsparpotenziale identifizieren. Eine detaillierte Analyse Ihrer Ausgaben kann Ihnen helfen, Bereiche zu erkennen, in denen Sie möglicherweise wirtschaftlicher agieren können. Dazu gehören beispielsweise der Einkauf von Produkten zu günstigeren Preisen, die Optimierung der Lagerhaltung oder die Reduzierung von Personal- und Betriebskosten. Es ist wichtig, kreative Lösungen zu finden, um Kosten zu senken, ohne dabei die Qualität Ihrer Produkte und Dienstleistungen zu beeinträchtigen.

Marketingstrategie: Neuausrichtung und Kundenbindung in unsicheren Zeiten?

Des Weiteren sollten Sie auch Ihre Marketingstrategie überdenken und neue Wege finden, um Kunden anzuziehen und zu halten. Dies könnte beispielsweise die Einführung von Sonderangeboten, die Zusammenarbeit mit lokalen Veranstaltern oder die Nutzung von sozialen Medien zur Erhöhung Ihres Bekanntheitsgrades umfassen. Eine starke Präsenz in der Öffentlichkeit und die Schaffung eines positiven Images sind entscheidend, um Kunden auch in wirtschaftlich unsicheren Zeiten zu gewinnen.

Eine weitere Option ist die Vermietung Ihrer Räumlichkeiten. Indem Sie Ihre Geschäftsräume beispielsweise für Firmenveranstaltungen, private Feiern oder andere Events vermieten, können Sie nicht nur zusätzliche Einnahmen generieren, sondern auch neue Kunden gewinnen und Ihr Netzwerk erweitern.



Digitalisierung in der Gastronomie: Mehr als nur Online-Bestellungen

Die Digitalisierung bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre betrieblichen Abläufe effizienter zu gestalten und Kosten zu senken. Durch den Einsatz von digitalen Bestellsystemen können Sie beispielsweise den Bestellprozess beschleunigen und Fehler minimieren. Auch Semi-Self-Services, z. B. direkte Bestellungen durch den Kunden selbst, werden dadurch realisierbar.

Zudem ermöglicht die Digitalisierung die gezielte Analyse von Kundendaten, um Ihre Angebote und Marketingstrategien zu optimieren. Auch Einkaufsaktivitäten können so besser gesteuert werden.

Durch eine verbesserte Online-Präsenz und die Möglichkeit von Online-Bestellungen können Sie ebenfalls neue Kunden gewinnen und Ihren Umsatz steigern.

Automatisierung in der Gastronomie: Die Zukunft des Services

Ein weiterer vielversprechender Ansatz ist der Einsatz von Robotern in der Gastronomie. Sowohl in der Küche als auch im Servicebereich können Roboter repetitive Aufgaben übernehmen und so die Mitarbeitenden entlasten. Dies ermöglicht ihnen, Personalkosten zu senken und gleichzeitig die Effizienz und Qualität zu steigern.

Professionelle Beratung: Ein Muss für jedes Unternehmen

Neben diesen Maßnahmen ist es empfehlenswert, sich professionell beraten zu lassen. Ein Restrukturierungsberater kann Ihnen dabei helfen, Ihre finanzielle Situation zu analysieren, mögliche Risiken zu identifizieren und geeignete Lösungen zu entwickeln.

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer stellt zweifellos eine Herausforderung dar, bietet aber auch Chancen. Indem Sie zusätzlich auf die Digitalisierung und den Einsatz von Robotern setzen, können Sie Ihr Unternehmen zukunftssicher machen und eine mögliche Insolvenz vermeiden.

Fazit

Die Gastronomie steht zweifellos vor großen Veränderungen. Während die Erhöhung der Mehrwertsteuer kurzfristig Schwierigkeiten verursachen kann, eröffnen Digitalisierung und Automatisierung Chancen, die langfristig zum Erfolg führen dürften. Es ist an der Zeit, die Weichen für eine innovative und erfolgreiche Zukunft in der Gastronomie zu stellen. Prüfen und nutzen Sie die Möglichkeiten, die sich Ihnen und Ihrem Unternehmen bieten.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen!

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

Vertragsschluss mit Tücken I Gastvorlesung FOM Hochschule Essen

Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Vertragsschluss, bei dem die Käufer Waren gegen Vorkasse erwerben wollten, dann aber vom Insolvenzantrag des Verkäufers überrascht wurden. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski berichtet im ersten Teil der Gastvorlesung über diesen authentischen Fall aus seiner Beratungspraxis und zeigt auf, welche Fallstricke drohen. In zweiten Teil beantwortet er die Fragen der Studierenden.

[Jetzt anschauen](#)



Privatinsolvenz: So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Dr. Olaf Hiebert, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert im Interview mit dem mdr (Mitteldeutscher Rundfunk): Im Jahr 2021 wurde das Privatinsolvenzrecht neu geregelt. Verbraucher oder Unternehmer, die in eine finanzielle Krise geraten sind, können nun innerhalb von drei Jahren schuldenfrei sein. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert beantwortet relevante Fragen rund um das Thema Privatinsolvenz.

[Jetzt anschauen](#)



Insolvenzantrag: Voraussetzungen und Pflichten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Was muss man beachten, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten ist und die Situation bedrohlich wird? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Philipp Wolters beantwortet drei wichtige Fragen zum Thema Insolvenzantrag.

[Jetzt anschauen](#)





Insolvenz-Sprechstunde – Beratung rund um die Insolvenz

Sie haben Fragen? Unsere Experten liefern Antworten –
online in unserer kostenlosen Insolvenz-Sprechstunde.
Einfach Wunschtermin wählen.

[Jetzt mehr erfahren](#)

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

5. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz | Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Privatinsolvenz | So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert gibt Antworten auf wichtige Fragen rund um die Privatinsolvenz.

3. Auflage 2022

Autor: Dr. Olaf Hiebert
ISBN 978-3-406-77418-8



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book



Aufrechnung in der Insolvenz – leicht gemacht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert liefert kompakt und verständlich die wichtigsten Informationen zum Thema Aufrechnung in der Insolvenz.

1. Auflage 2019

Autor: Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Zur Übersicht



Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet die momentane wirtschaftliche Lage eine Bedrohung ihrer Existenz. Welche Maßnahmen gilt es nun zu ergreifen? In unserer Insolvenz-Sprechstunde beantworten unsere Experten kostenlos Ihre Fragen.

19.10.2023 15:00 - 16:00

[Mehr erfahren](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de